

4



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Bearbeitung: MR Zakrzewski
referat12@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2629
Fax (0211) 871 3096
Aktenzahlen 12-35.10.02/35.07.02

21. Mai 2004

An die
**Kreise und kreisfreien Städte
und die kreisangehörigen Städte
und Gemeinden**

über die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

**Sechste Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung v. 8. Mai 2004
Dritte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung v. 8. Mai 2004**

- 1. Mein Erlass v. 24.02.2004; 12/20 - 12.10
- 2. Mein Erlass v. 29.12.2003; 12/20 - 10.10

Die mit Bezugserrlass zu 1. angekünndigten Änderungen der Kommunalwahlordnung sind zwi-
schenzeitlich in Kraft getreten (GV. NRW. S. 231). Auf die zunächst auch in Aussicht ge-
nommenen punktuellen Anpassungen einzelner Anlagen der Kommunalwahlordnung an die
Ergebnisse der Rechtschreibreform habe ich verzichtet. Eine solche Anpassung kann einer
generellen Überarbeitung und Neubekanntmachung der Kommunalwahlordnung zu einem
späteren Zeitpunkt überlassen bleiben. Dies schließt nicht aus, dass die Kommunen bei der
Herstellung oder Beschaffung der benötigten Vordrucke von sich aus entsprechende redaktio-
nelle Korrekturen vornehmen.

Besonders aufmerksam mache ich auf die über meine Ankündigung hinausgehende Änderung
des § 83 KWahlO. Danach sind bei Kommunalwahlen Wahlbekanntmachungen der Wahllei-
ter sowie der Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister in ortsüblicher Weise vorzu-
nehmen. Den Kommunen und örtlichen Wahlleitern soll durch diese Änderung für die Zu-
kunft ein möglichst großer Freiraum bei der Art und Weise der nach dem Kommunalwahlge-
setz und der Kommunalwahlordnung notwendigen Bekanntmachungen eingeräumt werden.

Ich gehe davon aus, dass die in meinem Bezugsrlass zu 2. aufgeführten Probleme aufgrund der bis dahin bestehenden Unterschiede zwischen den Regelungen der Bekanntmachungsverordnung NRW und der speziellen Vorschrift des § 83 KWahlO damit ausgeräumt sind. Die nummehr in Absatz 3 des § 83 KWahlO geregelte Vorschrift zur vereinfachten Bekanntmachung in besonderen Fällen ist unverändert geblieben.

Darüber hinaus weise ich auf die gleichzeitige Änderung der Landeswahlordnung hin (GV. NRW. S. 230). Auch hier ist die Regelung über die öffentliche Bekanntmachung (§ 68 LWahlO) geändert worden Die Vorschrift entspricht nummehr im Ergebnis den Regelungen, wie sie auch für Bundestagswahlen gemäß § 86 BWO und Europawahlen gemäß § 79 EuWO für Kreis- bzw. Stadtwahlleiter und für die Gemeindebehörde bestehen.

Im Auftrag

gez. Zakrzewski